

ersch. wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.65 M.,
nach der Post zugestellt 1.95 M.,
für Montabaur 1.35 M.,
bei unseren Agenturen
monatlich 50 Pfg.

Regelmäßige Beilagen:
täglich einmal: Sonntagsblatt,
jährlich zweimal: Jahrbuch,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Wetterverzeichn.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 192. Montabaur, Montag, den 6. Dezember 1915. 48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Berlin, den 13. November 1915.

Die für den Verkehr bestimmten Meningokokkenserum-Genießtarifere — werden hiermit vom 1. Januar 1916 nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen der staatlichen Prüfung im königlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterstellt. Die Abgabe erfolgt von diesem Zeitpunkt ab nur in den Apotheken gegen ärztliches Rezept, und zwar in Packungen: a) zu 10, b) zu 20 ccm. Im Einvernehmen mit den beteiligten Betriebsstätten setze ich den Fabrikabgabepreis für diese Packungen auf 2,85 M. bzw. 5,40 M., den Apothekerabgabepreis auf 3,80 M. bzw. 6,50 M. fest.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich erbenst, die nachgeordneten Behörden und die Apothekenanstalten zur weiteren Veranlassung gefälligst zu benachrichtigen. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Reichs- und Staatsanzeiger, im Ministerialblatt für Medicinalangelegenheiten, in der Pharmazeutischen und in der Apothekerzeitung.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Dietrich.

Die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten

Wiesbaden, den 25. November 1915.

Abdruck mit dem Ersuchen, die praktischen Ärzte auf die Anordnung aufmerksam zu machen. Wegen der im Satz 1 erwähnten „Bestimmungen“, die den Ärzten nicht mitgeteilt zu werden brauchen, nehme ich auf den Schlußsatz Bezug.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: v. Hafe.

Montabaur, den 3. Dezember 1915.

Den Herren Ärzten und Apotheken-Besitzern des Kreises zur gefl. Kenntnisnahme.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 3. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Ich verweise hiermit auf die königliche Verordnung vom 7. Juli 1915, Gesefamml. Seite 111, Nummer 32, welche die Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer betrifft. Sie will den Stadt- und Landgemeinden für die Jahre 1915 und 1916 die Möglichkeit geben, im Bedarfsfall durch Gemeindebeschluss Vorkehrungen zu Gunsten der Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer zu treffen. Daß dieser Gemeindebeschluss die Form des Ortsstatuts haben müsse, ist nicht gefordert. Er bedarf also keiner Genehmigung durch den Bezirksausschuß oder Kreisaußschuß, muß sich aber streng an die eine oder die andere von den beiden Forderungen halten, die in der königlichen Verordnung wahlweise vorgeschrieben sind. Die Gemeinde kann danach beabsichtigen:

1. entweder, daß von einer Aufstellung, allgemeinen Einzelberichtigung (§ 40 Abs. 1 und 4 der schleswig-holsteinischen Städteordnung), sowie Auslegung der Liste stimmberechtigter Bürger (Gemeindeglieder) abzusehen und Wahlen die letzte endgültige Liste zu Grunde zu legen ist; 2. oder aber, daß bei der gesefamml. Aufstellung (Berichtigung) der Listen hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und Ausübung des Bürger- (Gemeinde-)rechts genügen, die Minderung der veranlagten Steuerfätze oder (wo es den Gemeindeverfassungsgesetzen nicht auf Steuerfätze, sondern auf Einkommensbezüge ankommt) der Einkommensfätze außer Betracht bleibt, die etwa gegenüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnisse eintreten ist. Dieser Beschluss steht also nicht etwaigen Erwägungen sondern nur Minderungen der veranlagten Steuerfätze oder der Einkommensbezüge der Kriegsteilnehmer in den Listen entgegen und soll ihnen nicht nur Wahlrecht überhaupt, sondern dort, wo eine Einteilung in Klassen in Frage kommt, die Eintragung in die Liste und die Einteilung in die Wählerklassen mindestens mit demselben Steuerfatz sichern, mit dem sie in der letzten endgültigen Liste gestanden haben. Der Beschluss zwingt zu einer Nachprüfung der Steuerfätze aller in der letzten endgültigen Liste enthaltenen Kriegsteilnehmer und eine Wirkung auf das Wahlrecht anderer Bürger (Gemeindeglieder) dort, wo eine Einteilung in Klassen in Frage kommt, insofern aus, als diese unter Umständen der Ausführung des Beschlusses in eine niedrigere Klasse verwiesen werden müssen.

Ob überhaupt und auf welchem Wege von den einzelnen Gemeinden nach der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli

1915 vorgegangen werden soll, wird von den besonderen Verhältnissen der Gemeinden und von ihrer freien Entscheidung abhängen.

Sie wollen mir binnen 14 Tagen berichten, was Sie beschließen haben.

Der Kgl. Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 4. Dez. 1915.
(Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Kampfträtigkeit wurde auf der ganzen Front durch unsichtiges, stürmisches Regenwetter behindert.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Die bereits im deutschen Tagesbericht vom 2. Dezember zum Teil richtiggestellte russische Veröffentlichung vom 29. November entspricht auch in ihren übrigen Angaben nicht der Wahrheit. Bei dem russischen Ueberfall auf Rewel (südwestlich von Rinsk), der nur unter heimischen und mit dem Sumpf- und Waldbelände ganz vertrauten Führern möglich war, fiel der Divisions-Kommandeur in Feindeshand, andere Offiziere wurden nicht vermisst. Daß sich bei Kosline und Chortorgsk deutsche oder österreichisch-ungarische Truppen hätten zurückziehen müssen, ist nicht wahr.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe gegen versprengte serbische Abteilungen im Gebirge werden fortgesetzt. Gestern wurden

über 2000 Gefangene

und Ueberläufer eingebracht.

Oberste Seeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 5. Dezbr. 1915.

Westlicher und östlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In erfolgreichen Kämpfen bei Plewje und im Gebirge nordöstlich von Ipe wurden mehrere hundert Gefangene gemacht.

Bulgarische Truppen haben südwestlich von Pzaren den zurückgehenden Feind gestellt, geschlagen und ihm über 100 Geschütze und große Mengen Kriegsgerät, darunter 200 Kraftwagen, abgenommen. Im Janna-Gebirge (östlich von Debra) und halbwegs Arcova-Ohrida wurden serbische Nachhuttruppen geworfen.

In Monastir sind deutsche und bulgarische Abteilungen eingerückt und von den Behörden, wie der Bevölkerung freudig begrüßt worden.

Oberste Seeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht. Neue Erfolge in Montenegro.

WTB Wien, 4. Dez. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 4. Dez. 1915.

Russischer Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Angriffsträtigkeit des Feindes gegen den Görzer Brückenkopf und den Nordteil der Hochfläche von Dobersdorf hält an.

Schwächliche Angriffe und Annäherungsversuche bei Oslavija und vor der Podgora wurden abgewiesen. Die Beschließung der Stadt Görz dauert fort.

Gegen den Monte San Michele und bei San Martino griffen stärkere italienische Kräfte an. Unsere Truppen schlugen auch hier alle Vorstöße zurück.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Truppen haben gestern früh die Höhen südöstlich von Plewje im Sturm genommen. Auch bei Trefnjewica südwestlich von Sjenica wurden die Montenegriner geschlagen.

Westlich von Novipazar vertrieben bewaffnete Moslems plündernde montenegrinische Banden.

An Gefangenen wurden gestern bei Novipazar und Mitrovica insgesamt 2000 Mann eingebracht.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WTB Wien, 5. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Teilweise Geschützkämpfe.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern beschränkten sich die Italiener an der Isonzo-Front auf Geschützkämpfe von wechselnder Stärke. Nur bei Oslavija versuchten sie bei Tag und Nacht vereinzelt Angriffe, die alle abgewiesen wurden.

An der Tiroler Front entwickelte die feindliche Artillerie eine lebhaftere Tätigkeit gegen den befestigten Raum von Cadaro.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Bei Celebie kam es neuerlich zu einem größeren Gefecht. Die Montenegriner wurden durch eine von Joca aus angreifende Gruppe an die Grenze zurückgedrängt.

Südlich von Plewje wiesen unsere Truppen heftige montenegrinische Gegenangriffe ab. Unter dem in Plewje erbeuteten Kriegsmaterial befinden sich 1 Million Infanteriepatronen und 100 Artilleriemunitionsvorräte. Südlich von Novipazar wurden gestern abermals 600 Gefangene eingebracht.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Vom Balkankriegsschauplatz.

Zur Besetzung von Monastir.

WTB Zürich, 5. Dez. Die neuesten Züricher Nachrichten schreiben: Mit der Besetzung von Monastir haben Deutschland und Oesterreich der Entente ihre Visitenkarte auch für Griechenland abgegeben, wenn es sie nach einer dauernden Besitzergreifung Saloniks gelüften sollte. Der Weltkrieg hat sonderbare Wendungen im Gefolge. Wer hätte bei seinem Ausbruch gedacht, daß im Verlaufe desselben deutsche Regimenter an der griechischen Grenze Stellung nehmen würden und in wenigen Wochen vielleicht unter dem Jubel der Bevölkerung in Athen und Konstantinopel einziehen werden! Man hat damit nicht bloß die Kraft und die Genialität der militärischen Operationen zu bewundern, sondern auch die zielbewusste Führung und ruhige Ueberlegenheit im politischen Plane, vor dem die Entente morsch und faul zusammenfällt.

WTB Saloniki, 4. Dez. Die Serben haben gestern abend Monastir auf Befehl, nicht infolge des bulgarischen Drucks, geräumt. [Das wird sich ja bald herausstellen.]

Die Niedergeschlagenheit in England.

Aus der Schweiz, 5. Dez. Der Pariser Korrespondent des Corriere della Sera meldet, in London werde die allgemeine Balkanlage, die nicht länger andauern könne, grau in grau gemalt. Sie enthalte zu viele zweifelhafte und unsichere Elemente. Der Kriegsrat werde über das Dardanellen- und Saloniki-Unternehmen die Entscheidung fällen.

Aus London meldet der Secolo, in England halte man den Optimismus Sonninos in der griechischen Frage nicht für gerechtfertigt; es sei dies der schwächste Teil seiner Rede.

Wien, 3. Dez. Nach der Reichspost wurden infolge des Fortschreitens der österreichisch-ungarischen Offensive gegen Montenegro die öffentlichen Massen in Cetinje über Albanien nach Italien gebracht. Das Finanzministerium befindet sich zurzeit in Saloniki.

Die Reste der serbischen Armee besetzten sich in Albanien und Montenegro.

Christiania, 4. Dez. (Bens. Bl.) Aus Rom wird berichtet: Der Rest der serbischen Armee besetzte sich jetzt in den hohen montenegrinischen und albanischen Gebirgen. Der Krieg werde jetzt ein Felsenkrieg werden.

Die Eisenbahnstrecke Sofia-Risch wiederhergestellt.

WTB Sofia, 5. Dezbr. (Meldung der bulgarischen Telegraphenagentur.) Die Eisenbahnverbindung zwischen Sofia und Risch ist wiederhergestellt. Der Zugverkehr hat heute begonnen.

Zwei weitere englische Kanonenboote in Mesopotamien erbeutet.

Konstantinopel, 4. Dez. (WTB Nichtamtlich.) Die türkische Armee hat in Mesopotamien einen neuen Erfolg errungen. Sie erbeutete noch zwei englische mit 15 Zentimeter-Geschützen ausgerüstete Kanonenboote.

Ein serbisches Bataillon beim französischen Expeditionskorps.

WTB Paris, 4. Dezbr. Der „Matin“ meldet aus Saloniki, daß ein serbisches Bataillon über Gewageli im französischen Lager eingetroffen sei.

Das Ministerium Asquith vor dem Rücktritt?

Genf, 4. Dez. (Z.N.) Pariser Mitteilungen zufolge soll das Ministerium Asquith angeblich vor seinem Rücktritt stehen. Nachfolger soll Carson werden, der die allgemeine Wehrpflicht einzuführen hätte.

Der Kronrat in London.

Scheveningen, 4. Dez. (Z.N.) Die verlaute besetzte sich der gestrige Kronrat im Buckingham-Palast vornehmlich mit den Maßnahmen zur Verteidigung Ägyptens.

Die Drohung mit dem Dienstzwang.

Amsterdam, 4. Dez. (Zens. Zst.) Das Hollandsche Rieums Bureau meldet aus London: Der Aufruf des Lord Derby von gestern sagt: „Jeder dienstfähige Mann von 19 bis 40 Jahren hat sich der Armee zu stellen. Als letzter Tag ist der 11. Dezember angesetzt. Nach diesem Datum kann jedermann im vorgeschriebenen Alter, der sich nicht freiwillig gestellt, zum Dienst gezwungen werden.“

Die Krankheit des russischen Thronfolgers.

Kristiania, 4. Dez. (Zens. Un.) Die Krankheit des russischen Thronfolgers rührt von Veränderungen der Schilddrüse her. Er war schon mehrfach daran erkrankt, und die Krankheit hat auch seine geistige Gesundheit, die auch schon früher schwach war, erneut verschlimmert. Die Drüsenentzündung durch operative Eingriffe zu entfernen, ist bisher nicht gelungen. Die Ärzte wollen durch eine nochmalige Operation versuchen, ob sie die Schilddrüse nicht wieder in ihre normale Form zurückbringen können. Diesmal wird es ein Spiel um das Leben des Kronprinzen sein.

Die Rot der Zeitungen.

Aus der Schweiz, 5. Dez. Die Verleger der hauptsächlichsten italienischen Blätter, die gestern in Rom zusammenkamen, beschloßen, angesichts des Ausfalls an Anzeigen, des fortgesetzten Papierpreisaufschlags und der drohenden Gefahr, in 20 Tagen überhaupt kein Papier mehr zu erhalten, auf die Regierung einzuwirken, damit sie für schleunige Beförderung von Kohlen und Holz an die Papierfabriken Sorge und die Ausfuhr aller Papiersorten untersage, sowie den Papierzoll zeitweilig aufhebe.

Der See- und Handelskrieg.

Ein englisches Kanonenboot im Mittelmeer versenkt.

London, 4. Dez. Die Daily Mail meldet aus Athen, ein deutsches Unterseeboot habe ein englisches Kanonenboot versenkt. Der Name des Kriegsschiffes wird nicht angegeben.

England. — Schiffverluste.

Amsterdam, 4. Dez. (Zens. Zst.) Reuter meldet aus London: Lloyds berichten, daß das englische Dampfschiff „Middleton“ in den Grund gebohrt worden ist. Die Besatzung wurde in Malta gelandet. Eine Person wurde schwer verwundet, vier Personen wurden getötet. — Das englische Dampfschiff „Clan McLeod“ ist versenkt worden. — Der Dampftrawler „Ophir“ aus Ramsgate, der anfangs Dezember ausfuhr und noch nicht zurückkehrte, wird als verloren betrachtet.

Die Verluste der englischen Dampfschiffahrt.

London, 3. Dezbr. (Zens. Zst.) Der „Board of Trade“ berichtet, daß während des Monats November 646 Personen auf britischen Dampfschiffen umgekommen sind, wobei sich 495 Personen auf Schiffen befanden, die durch deutsche Unterseeboote in den Grund gebohrt wurden. 315 Personen waren auf der „Ramagen“ und 167 auf dem Dampfer „Marquette“. 58 Personen befanden sich auf Dampfern, die durch Minen, 20 auf Dampfern, die durch deutsche Unterseeboote oder durch Minen versenkt wurden. 53 Dampfer mit insgesamt 61.072 Tonnen gingen während des Monats November zu Grunde, von denen 20 Dampfer mit 48.523 Tonnen durch deutsche Unterseeboote, 10 Dampfer mit 4654 Tonnen durch Minen und ein Dampfer von 864 Tonnen durch Unterseeboote oder Minen vernichtet wurden.

Politisches.

Staatssekretär Delbrück über die Lebensmittelversorgung.

WTB Berlin, 3. Dez. Im Hauptausschuß des Reichstages führte nachmittags der Staatssekretär des Reichs- amts des Innern aus, er halte die Lebensmittelversorgung für eine der wichtigsten Fragen der inneren Politik. Leider gäbe es auch ernste Männer und Mütter, die im Hinblick auf die gestiegenen Preise einfach von Wucher sprächen, ohne die Verhältnisse näher zu kennen und Grundlagen für solche Behauptungen zu haben.

Gewiß hätten einzelne ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit hohe Preise zu nehmen gesucht, es wäre aber ungerecht, dafür alle verantwortlich zu machen. Im Ausland seien die Preise teils höher geworden, als bei uns. Der Staatssekretär ließ sich eingehend über die Kartoffelversorgung aus und glaubte, daß im allgemeinen die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten jetzt

überwunden seien, ebenso die Schwierigkeiten in der Butterfrage. Die Getreideversorgung sei durch erhöhte Einfuhr gesichert, wir würden unter allen Umständen durchhalten können.

WTB Berlin, 4. Dez. Im Hauptausschuß des Reichstages erklärte Staatssekretär Dr. Helfferich, mit seiner Zustimmung seien zweimal 200 Millionen Mark zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung zur Verfügung gestellt worden. Die erhöhte Familienunterstützung solle den Minderbemittelten die Beschaffung ihres Lebensunterhaltes erleichtern. Demselben Zweck dienen die Ausgaben für die Arbeitslosen. Die Unterstützungen für die Textilarbeiter würden zur Hälfte vom Reiche getragen. Wenn der Staat Summen herbeibringe für die Aufzucht und Mast von Schweinen, so sei das im Interesse der Konsumenten zu begreifen. Was von Reichs wegen in dieser Hinsicht geschehen könne, werde geschehen. Es müsse daran erinnert werden, daß die Verhältnisse bei uns besser seien, wie in anderen Ländern, die viel größere Preissteigerungen auf dem Lebensmittelmarkt hätten. Hier aufklärend zu wirken, halte er auch für eine wichtige Aufgabe der Presse, die dazu beitrage, die Einigkeit zu erhalten.

Der Papst empfing gestern Kardinal von Hartmann in Privataudienz.

Locales und Provinzielles.

Montabaur, 3. Dezbr. Mit dem 7. Dezember 1915 tritt eine neue Bekanntmachung betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgefürzt: Spinnverbot) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung erfahren die Anordnungen der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachung betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W. II. 2548/7. 15. R. R. A. — Veränderungen. Von der alten Bekanntmachung bleiben lediglich die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden, sowie die Beschlagnahme, Verwahrung und Bezeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste bestehen. Im übrigen ist die bisherige Bekanntmachung aufgehoben. Die neue Bekanntmachung beschlagnahmt Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle. Trotz der Beschlagnahme bleibt aber die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen), sowie von Kunstbaumwolle gestattet, jedoch ist ihre Verarbeitung an eine Betriebseinschränkung geknüpft. Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter zulässig. Bezüglich Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen verbleibt es bei dem bisherigen Verarbeitungsverbot, das in der Bekanntmachung näher geregelt ist. Eine wesentliche Änderung tritt aber dadurch ein, daß den Baumwollspinnereien gestattet wird, Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripsen und Kämmlinge zu bestimmten Gespinnsten in der Zeit vom 7. Dezember bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein zu verarbeiten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frist für diese den Baumwollspinnereien gewährte Ausnahme vom Verarbeitungsverbot durch Verfügung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgekürzt werden kann. Die in dieser Zeit ohne Belegschein hergestellten Gespinste sind beschlagnahmt und dürfen nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein ausgeliefert werden. Außerdem ist über Menge, Art und Nummer der mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste eine monatliche Anzeige (zum ersten Mal am 31. Dezember 1915) an das Rohstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu erstatten. In jedem Falle dürfen aber die Baumwollspinnereien, soweit ihnen das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben. Nur bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle (ohne Stripsen oder Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die noch eine ganze Reihe Einzelbestimmungen enthält, wird in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und kann bei den Polizeibehörden bezw. Landratsämtern eingesehen werden.

Montabaur, 4. Dez. Vom 5. d. Mts. ab wird Sonntags und an den weiter bezeichneten Feiertagen ein Personenzug auf der Strecke Limburg-Montabaur-Wirges nach folgendem Fahrplan abgelassen:

Limburg	ab 9 ²² abends
Freienbiez	9 ²²
Staffel	9 ²²
Niedererbach	9 ²²
Steinfrenz	10 ⁰¹
Goldhausen	10 ⁰¹
Montabaur	10 ⁰¹
Dernbach	10 ⁰²
Wirges	an 10 ⁰⁴

Der Zug fährt nur Sonntags und Samstag 25. Dezember (1. Weihnachtstag), Samstag 1. Januar 1916 (Neujahrstag), 21. April (Karfreitag) und 24. April (Ostermontag).

Montabaur, 4. Dezbr. Die möglichst frühzeitige Auslieferung der Weihnachtspakete nach dem Felde ist dringend zu empfehlen. Voraussichtlich werden die Pakete die Empfänger nur dann rechtzeitig erreichen, wenn sie bis spätestens zum 10. Dezember aufgegeben worden sind. Ebenso empfiehlt sich die recht frühzeitige Absendung der Weihnachtspäckchen.

Montabaur, 4. Dez. Vom 15. Dezember d. J. fällt der Werktagspersonenzug 3863 — Limburg ab 6²² Abends — auf der Strecke Steinfrenz-Montabaur wegen geringer Besetzung aus, der Zug verkehrt also von diesem Tage ab nur zwischen Limburg und Steinfrenz.

Von dem gleichen Tage ab ändern sich bei dem Zuge 3880 — Siershahn ab 6²² Abends, Limburg an 8⁰⁴ — die Abfahrzeiten in Montabaur und Goldhausen wie folgt: Montabaur ab 7²² (bisher 7²¹), Goldhausen ab 7²² (bisher 7²¹). Die übrigen Abfahrzeiten des Zuges bleiben unverändert.

Montabaur, 6. Dezbr. Passierscheine. Reisende Privatpersonen werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Reisen nach den besetzten feindlichen Gebieten im Westen und Osten neben dem polizeilich abgestempelten Personalausweis oder Paß ein Passierschein erforderlich ist, welcher auf schriftliches Ersuchen durch das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bereich der Besuchsteller wohnt, in Berlin durch das Oberkommando in den Marken, ausgestellt wird.

Söhr, 6. Dez. Der Herr Rektor Eichhorn ist zum 1. Januar 1916 in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Sein Nachfolger wird demnächst ernannt werden. Die Königl. Regierung hat zu diesem Zeitpunkte die seitherige Kreisschulinspektion Söhr aufgehoben und die vereinigte Volks- und Realschule dem Aufsichtsbezirk Ransbach zugeteilt. Die Kreisschulaufsicht über die hiesigen Schulen ist dem seitherigen Kreisschulinspektor zu Ransbach, Herrn Dr. Jost, welcher den erkrankten Herrn Rektor Eichhorn vertrat, zum 1. Januar kommenden Jahres endgültig übertragen worden.

Rassel, 3. Dez. Die Kaiserin in Begleitung der Braut des Prinzen Joachim, Prinzessin Marie Auguste von Anhalt, ist gestern Abend hier eingetroffen und hat im Residenzschloß Wohnung genommen.

Frankfurt a. M., 3. Dez. Im Hause Fischer-gasse 22 hob die Polizei ein Falschmünzernest aus; es wurden neben reichem Material und Handwerkszeug zahlreiche falsche Fünfmarkstücke mit dem Hohheitszeichen Wilhelm, König von Württemberg, und König Otto von Bayern und der Jahreszahl 1907 beschlagnahmt. Als Täter wurde der 24jährige Kaufmann Albert Letzger aus Zürich verhaftet.

Zur Warnung an Besitzer von Rheinschiffen. Das feindliche Ausland versucht seit einiger Zeit Rheinschiffe aufzu kaufen, um den deutschen Binnenverkehr zu erschweren; es wird indessen Kontrolle über den Verbleib der Fahrzeuge geübt und gegen die Eigentümer derjenigen Schiffe, die nach angesehener Frist nicht nach Deutschland zurückkehren, gemäß § 63 der Bekanntmachung des Zahlungsverbotes gegen England vom 30. September 1914, gegebenenfalls nach § 89 des Reichsstrafgesetzbuchs verfahren werden.

Letzte Nachrichten.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 6. Dez. 1915.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An verschiedenen Stellen der Front fanden Artillerie-, Minen- und Handgranaten-Kämpfe statt. In der Gegend von Bapaume wurden zwei englische Flugzeuge im Luftkampf abgeschossen. Die Insassen sind tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In der Morgendämmerung brach gestern ein russischer Angriff südwestlich des Dabitz-See's (westlich von Riga) verlustreich vor unseren Linien zusammen. Ein durch russisches Artilleriefeuer von See her getroffenes deutsches Flugzeug wurde bei Markgrafen (an der kurländischen Küste) mit seiner Besatzung geborgen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südlich von Sjenica und nordöstlich von Zpet wurden montenegrinische und serbische Abteilungen zurückgeworfen.

Oberste Heeresleitung.

Bestellungen auf das Kreisblatt an die im Felde stehenden Soldaten

werden jederzeit auf die Dauer von mindestens einem Monat von uns entgegengenommen. Der Betrag monatlich M. 1. — ist bei Bestellung zu entrichten.

Erforderlich ist die genaue Angabe des Namens, des Bezirkes, ebenso Dienstgrad und Truppenteil (Armee-korps, Division, Brigade, Regiment und Kompanie bzw. Eskadron oder Batterie.)

Bei Änderung der Adresse ist uns sofort Nachricht zu geben.

Kreisblatt-Druckerei Montabaur

(älteste u. größte Druckerei des Unterwesterwaldkreises)

liefert alle Drucksachen

in kürzester Zeit bei mäßiger Berechnung und bester Ausführung. —

Fernsprecher 10.

Vermischte Nachrichten.

Vorsicht bei Gesprächen: Spionengefahr! So oder ähnlich ist in allen Straßenbahnwagen zu lesen und wird allseitig beherzigt. Es ist unglücklich, was immer von Kriegereignissen laut und jedermann vernehmlich von Angehörigen des Heeres, an öffentlichen Orten erzählt und besprochen wird. Wichtigkeit, Gedankenlosigkeit und unersessliche deutsche Unstille, durch lautes Sprechen Umgebung an Privatgesprächen teilnehmen zu lassen, ist meist die Veranlassung so unvorsichtigen Tuns sein. Besonders aber wohl Unkenntnis der einschlägigen Verordnungen. Man nenne nie den Standort eines Truppenkorps oder eines Angehörigen, denn ein auf Spionage ausgerichteter Zuhörer wird dadurch in die Lage versetzt, Teile militärischer Maßnahmen zu erkennen oder nachzufragen und durch Zusammenstellung vieler solcher Notizen, die bei der Menge Spionierender sich leicht ergibt, die Maßnahmen unserer Heeresleitung zu verraten und zu verzerren.

Gegen Verzögerung der Wochenhilfe hat der geschäftsführende Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungsökonomie in einer unter dem Vorsitz von Geheimrat Juchacz abgehaltenen Sitzung in Berlin folgende Erklärung abgegeben: „Die Wohltat der Reichs-Wochenhilfe soll nicht durch bürokratische Umständlichkeit so vermindert werden, wie die Berechtigten spendet werden, daß ihr Wert erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der Fälle von Ausfall, über welche die Presse berichtet, ist es dringend erforderlich, daß der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt wird. Auch nur um einige Wochen, ja Tage verzögerte Wochenhilfe leistet, abgesehen von der Gefahr, die die Mutter erfährt, vermehrter Kindersterblichkeit Vorschub, da bekanntlich im ersten Lebensmonat Leben des Kindes am stärksten bedroht ist.“

Der Deutsche Landwirtschaftsrat an die Landwirte. In der letzten Woche hat der Bundesrat uns mit dem Tummel der Verordnungen überschüttet. Ist schon für die Behörden eine schwierige Aufgabe, sich in Verfügungen zurecht zu finden, wie viel mehr wird dies für den Landwirt sein. Wir können jeden Landwirt nur ermahnen, alles mit der größten Seelenruhe über sich ergehen zu lassen und sich vertrauensvoll an die lokale Behörde oder den Kommunalverband zu wenden, wenn ihm bei Befolgung der vom Bundesrat für die Volksernährung gegebenen Maßnahmen die Fortführung des Betriebes unklar erscheint. Der Bundesrat will mit keiner Verordnung die landwirtschaftliche Produktion unterbinden, dies würde für Deutschland Selbstmord bedeuten. Die in dem gewaltigen Ringen Deutschlands erhebt aber die gesamte deutsche Landwirtschaft, daß sie mit der Opferwilligkeit die von ihr erzeugten Lebensmittel Bevölkerung zur Verfügung stellt. Es kann sich jetzt nicht mehr darum handeln, ob diese oder jene Maßnahme des Bundesrats im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion etwas anders hätte getroffen werden müssen. Wie sehr im Felde jeder Soldat willig gehorcht und dadurch Sieg über alle unsere Feinde erringt, so muß auch jeder Landwirt hier im Innern ohne Zögern die Lebensmittel zur Verfügung stellen, damit der Aus Hungersplan unserer Feinde zu Schanden wird. Dies gilt augenblicklich vor allem für die Kartoffelversorgung. — Aus Rumänien und Bulgarien ist heute die Nachricht eingetroffen, daß größere Mengen Getreide für Deutschland und Österreich-Ungarn freigegeben sind; es steht demnach eine Verringerung des Preises an Kraftfuttermitteln für die nächste Zeit in Aussicht.

Weihnachtspakete und Neujahrsgratulationen nach den Vereinigten Staaten von Amerika können in nächster Zeit bei den Reichspostämtern aufgegeben werden. Wenn daran gelegen ist, daß die betreffenden Pakete erst zur gehörigen Zeit in die Hände der Adressaten gelangen, hat nur nötig, auf den Briefumschlag beizugeben, daß die Pakete folgende Worte zu schreiben: „Deliver on Christmas day“ (am Weihnachtstage abzugeben), oder „To deliver on Newyears day“ (am Neujahrstage abzugeben). Bei der Versendung von Weihnachtsgratulationen tut der Absender gut, in den der Postbegleitadresse stehenden beiden Deklarationen das Wort Christmas (Weihnachtsgeschenk) hinzuzufügen, da die amerikanischen Zollbeamten, die bekanntlich sonst ziemlich strenge bei Sendungen, die augenscheinlich als Weihnachtsgeschenke zu betrachten sind, einigermassen Rücksicht nehmen lassen. Die den Sendungen beizufügenden beiden Deklarationsblätter müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt sein. Der Borspruch, namentlich soweit Gewicht und der Wert der Gegenstände in Betracht kommen, muß genau haarklein angegeben werden.

Abänderung des Mietsrechts.

Von unserem juristischen Mitarbeiter.
Bleibend ist die irrtümliche Meinung verbreitet, daß schon der Ausbruch eines Krieges einen auf längere Zeit geltenden Mietvertrag auslöse, oder daß man alsdann die Mietverträge kündigen dürfe. Dies ist natürlich unzutreffend; denn an sich ändert der Krieg an den Rechten und Pflichten des Mieters oder Vermieters gar nichts. Selbst dann, wenn eine der beiden Vertragsparteien Kriegsteilnehmer ist, der Mietvertrag bleibt also bestehen, zu einer Kündigung berechtigt weder der Kriegsausbruch noch die Einziehung einer der beteiligten Parteien. Auch der Ausbruch des Krieges erlassene Kriegsgesetze hatten an diesem gesetzlichen Zustande nichts geändert. Etwas anderes ist es freilich, wenn man nicht bloß den Kriegsausbruch als solchen, sondern seine Wirkungen in Betracht zieht. Die Frage, welchen Einfluß der Tod des Mieters oder Vermieters auf das Weiterbestehen des Mietvertrages habe, gewinnt daher im Kriege wegen der steigenden Gefahr des Todes eine gegen die Friedensjahre erhöhte Bedeutung. Nach bürgerlichem Rechte war nun diese Frage so geregelt, daß der Tod des Vermieters überhaupt keinen Einfluß auf das Weiterbestehen des Mietvertrages hatte, an die Stelle des Verstorbenen traten einfach seine Erben, sonst blieb alles beim alten. Starb dagegen der Mieter, so war zwar der Mietvertrag auch dann nicht ohne Wirkung geblieben, aber die Erben des Mieters waren auf Grund des § 569 Bürg. Ges.-Buch, doch wenigstens zum Teil berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen. Ausgeschlossen war indessen dieses Kündigungsrecht, wenn, was häufig genug der Fall war, der Mietvertrag Bestimmungen enthielt, die ein solches Kündigungsrecht ausschloß: alsdann blieben die Erben während der ganzen Mietzeit, die unter Umständen viele Jahre dauern konnte,

an den Vertrag gebunden, der Tod des Mieters hatte also dann gar keinen Einfluß auf den betreffenden Vertrag. Hierin lag für die Erben des Mieters eine gewisse Härte. Für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern erwachsen erhebliche Nachteile und Verlegenheiten, daß sie nun an den langfristigen, unter ganz anderen Umständen geschlossenen Vertrag gebunden sein sollten, trotzdem sich ihre wirtschaftliche Lage durch den Tod des Verstorbenen mit einem Schlag in nicht voraussehbarer Weise geändert hatte. Wenn auch viele Vermieter den Hinterbliebenen Entgegenkommen zeigten und darin willigten, das Mietverhältnis vorzeitig zu lösen, in vielen anderen Fällen geschah dies nicht. Besonders Verwalter fremder Grundstücke, Testamentsvollstrecker, Hausverwaltungen hielten sich zu solchen Entbindungen vom Mietvertrage ihren Auftraggebern gegenüber gefällig gar nicht für berechtigt, so viel menschliches Mitgefühl sie mit der prekären Lage solcher Kriegswitwen auch haben mochten. Dieser Zustand wurde mehr und mehr als unbillig empfunden, und da Recht und Billigkeit doch möglichst in Einklang miteinander stehen sollen, ganz besonders aber gerade unsere Zeit gebietet die Einschaltung der bedrängten Hinterbliebenen unserer heldenmütigen Kämpfer fordert, so ließ sich die Änderung der bisherigen Gesetzgebung nicht länger umgehen. Der Bundesrat hat deshalb vor kurzem eine den § 569 Bürg. Ges.-B. abändernde Verordnung erlassen, welche die Erben eines Mieters berechtigt, das Mietverhältnis auch trotz entgegenstehender Vertragsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum ersten zulässigen Termin aufzukündigen.

Diese dankenswerte Maßregel wäre aber nur eine halbe geblieben, wenn man nicht auch diejenigen Fälle berücksichtigt hätte, in denen die hinterbliebene Ehefrau den Mietvertrag mit unterzeichnet, so kann sie sich nicht darauf berufen, daß sie als Erbin ihres Mannes kündigen darf, sie ist nicht bloß Erbin, sie ist vermöge ihrer Unterschrift unter dem Vertrag selbst Mieterin der Wohnung geworden und bleibt dies auch, der Tod ihres Mannes als Mitmieters hat daran nichts geändert. Daraus folgt, daß eine Kriegswitwe, die den Mietvertrag gebunden unterzeichnet hat, an den Mietvertrag gebunden bleiben würde. Dies wäre zwar logisch, aber unbillig, besonders in heutigen Zeiten. Die neue Bundesratsverordnung gewährt daher auch der Witwe des Kriegsteilnehmers das Recht, den Vertrag zu kündigen, auch wenn dieselbe sich durch ihre Unterschrift neben dem Manne mitverantwortlich hatte.

Zum Schutz der Hauswirte gegen etwaige schändliche Ausnutzung des Kündigungsbezugs ist denselben das Recht verliehen, den der Kündigung zugrunde liegenden Sachverhalt gerichtlich prüfen zu lassen.

Zu beachten aber bleibt jedenfalls, daß die Bundesratsverordnung nur den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern die erwähnte Befugnis einräumt; betrifft aller anderen Personen bleibt alles beim alten. § 569 Bürg. Ges.-B. bleibt in Kraft. Die Kündigung der Hinterbliebenen kann durch den Mietvertrag ausgeschlossen werden, und namentlich die hinterbliebenen Ehefrauen, die den Mietvertrag mitunterzeichnet haben, bleiben beim Tode des Mannes an denselben gebunden, trotzdem es auch in diesen Fällen als Härte empfunden werden wird.

Briefkasten.

Frage: Ich hatte mir einen größeren Vorrat von Invalidenmarken gekauft, welche durch ein Versehen meiner Kinder unbrauchbar geworden sind. Wird mir der Wert der Marken erstattet? — **Antwort:** Ja; wenden Sie sich an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, deren Name auf den Marken verzeichnet ist.

Frage: Darf Handwerkszeug gepfändet werden? — **Antwort:** Bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, unterliegt die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände der Pfändung nicht.

Frage: Wann dürfen Früchte auf dem Halm gepfändet werden? — **Antwort:** Früchte, die vom Boden nicht getrennt sind, können gepfändet werden, so lange nicht ihre Befehlshabnahme im Wege der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Frage: R. W. in G. Ueber ihre Frage, ob Kriegsteilnehmer neben den ihnen auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes zustehenden Bezügen Anspruch auf Invalidenrenten nach der Reichsversicherungsordnung haben, hat das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bereits entschieden: Die Bezüge auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 17. Mai 1906 und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 lassen den Anspruch auf die Leistungen der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen unberührt. Hiernach stehen dem gleichzeitigen unentgeltlichen Genuße der Bezüge auf Grund der Reichsversicherungsordnung und der militärischen Fürsorgegesetze durch die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen keinerlei gesetzliche Hindernisse entgegen.

Frage: Marineaufbahn. Ihr Sohn kann die Vorbildung in der Marine-Vorschule, Berlin, Boots-Station, Spreckelsch Dörschönweide, Bahnstation Baumgartenweg, erhalten.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. W. II 1726/11. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Geheiß des Königlich Kriegsministeriums mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915

(Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strippe und Kämmlinge (Peigneuses und Combers) und Baumwollgespinnste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwidel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnspinnern verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Strippen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Wischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Strippen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Strippe und Kämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadensfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinn-

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

stoff im Spinnprozess seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand. Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, abgeändert werden.

§ 6.

Arbeitsbeschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Strips oder Rämmelinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmebewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Vornwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripsen und Rämmelungen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und makulaturgefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmebewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Rämmelungen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzugeben. Über Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Vordrucke (Risten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. R. U. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war.
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmebewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zuständig.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 3. Dezember 1915.

Kommandantur
von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Rehrere Baggon
prima Weierwälder
Brauntholen
„Gewerkschaft Alexandria“
treffen wieder ein
Kohlenhandlung
Schlemmer, Montabaur.
Telefon 64.

Tüchtiges, sauberes
Mädchen
für 1. Januar zu leichter
Hausarbeit gesucht.
Frau Jakob Marx,
Dierdorf.

Ein braver, zuverlässiger
Schäfer
wird gegen hohen Lohn und
freie Station zum baldigen
Eintritt gesucht von
Schafhalter Jakob Böhm
in Brüdachdorf
bei Dierdorf.

Des Fliegers Morgenlied.

Frisch auf, ihr Kameraden,
Wir steigen in die Luft!
Die Bomben sind verladen,
Befehl und Pflicht uns ruft.

Wie spielend erst, dann mächtig
Das Flugzeug höher steigt.
Dann vorwärts, es geht prächtig,
Der Feind ist bald erreicht.

Umsonst Schrapnelle blitzen
Für uns herauf gefandt,
Doch unsere Bomben fliegen,
Das sehen wir am Brand.

Zum Angriff kommt ein Flieger,
Ihn trifft die deutsche Faust.
Im Kampf bleiben wir Sieger,
Er in die Tiefe sauft.

Und ist der Feind gesichtet,
Das Leuchtfeuer zeigt an,
Wird Artillerie gerichtet
Auf diesen Punkt sodann.

Sie sendet ihre Grüße
Mit solcher Sicherheit,
Dass wir bekennen müssen
Die beste Waffe heut.

So fliegen wir auf Posten
Gefahr wird nicht gekannt,
Ob Westen oder Osten
Für dich, mein Vaterland!

Montabaur.

Bruder Cassian.

Kriegslied.

Weihnachtswunsch.

Mein Töchterlein schläft — und in der Hand
Halt ich ein Brieflein, das sie mir schrieb,
Mit den stillen Augen so wohlbekannt
Und meinem Auge vertraut und lieb:

„Mein Weihnachtswunsch.“ — Ich hab ihr gesagt:
„Ganz wenig, ganz wenig gibst du dieses Jahr!
Nenn keine Wünsche, die kühn und gewagt,
Nicht Spielzeug, noch Puppen mit blondem Haar.“

Der Vater steht draußen — ihm schiden wir
Viel wolleues Zeug, Lebkuchen und Nüsse,
Ein Tannenzweiglein mit Kerzenzier
Und tausend liebe Weihnachtsgrüße!

Wir aber wollen auf alles verzichten,
Nur ganz etwas Kleines will ich dir schenken...
Danach, mein Kind, mußt du dich richten...“

Ich sah sie lange stehn und denken,
Die blauen Augen tiefgeent,
Von blondem Haar die Stirn umsäumt, —
Da lächelte ich: Was sie wohl denkt?

Wovon sie wohl im Stillen träumt?
Schnell öffnete ich den kleinen Brief
Und las ihn immer wieder durch:

„Mein größter Wunsch zum Weihnachtsfest —
Drei eiserne Nägel für Hindenburg!“

(A. Linberg.)

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen und die Kreisblatt-Druckerei Montabaur):

Landes-Kalender

für das Jahr 1916. Redigiert von W. Wittgen.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des Königlich Preussischen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1916. — Übersicht, von Dr. E. Spielmann. — Steinheimers Heinrich, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mutter, Skizze von Elise Sparwasser. — Marie Sauer, eine nassauische Dichterin, von Dr. theol. D. Schloffer. — Aus heiliger Zeit. — Kriegsgebichte von Marie Sauer. — Eine deutsche Heldentat. — Vermischtes. — Anzeigen.

Todes- + Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine gute Gattin, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Georg Steinebach

Elisabeth geb. Unkelbach

gestern Abend 9¹/₄ Uhr nach längerem Leiden im Alter von 52 Jahren, öfters versehen mit den hl. Sakramenten der kath. Kirche, zu sich zu rufen.

Um stille Teilnahme bittet
auch im Namen aller Angehörigen
Georg Steinebach.

Montabaur, den 5. Dezember 1915.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 8. Dezember, vormittags 8¹/₄ Uhr statt; das Traueramt folgt gleich darauf.

Sollte Jemand aus Versehen keine besondere Einladung erhalten haben, so bitte dieses als solche zu betrachten.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und bei dem Hinscheiden meiner innigstgeliebten, unvergesslichen Gattin, unserer lieben guten Mutter, Schwester und Tante

Frau Elisabetha Junglas

geb. Thewalt.

für die zahlreichen Kranzspenden und die grosse Beteiligung bei der Beerdigung, insbesondere den Herren Lehrern und Schülern des Kaiser Wilhelms Gymnasiums, sagen wir hiermit unsern tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen:

J. Junglas und Kinder.

Montabaur, den 6. Dezember 1915.

Christmarkt in Dierdorf.

Der diesjährige Christmarkt findet am Dienstag den 21. Dezember 1915 statt.

Der Bürgermeister:
Opp.



Alfa-Separator

wichtigste, notwendigste Maschine für jeden Landwirt!

Sichert
höchste Butterausbeute
feinste Qualität.

Süße Rahm- und
bestes Aufzuchtmedium.

Bestätigte Alfa-Agentur:
Jat. Diels Nachfolger
Dierdorf.

Über 1000 Höchste Preise.
Kriegs-Vorzugs-Bedingungen.

Für Trauer!

Kleider, Blusen, Röcke, Mäntel, Jacketts,
werden schnellstens in „Schwarz“ umgefärbt.

Färberei Bayer, Montabaur,
Bahnhofstrasse 6.

Gewissenhafte Ausbildung

von Kraftfahrern übernimmt
jederzeit

Erste Deutsche Automobil-Fachschule

Telephon 940 Mainz-Zahlbach Telephon 940

Ein Paar Stiefelsohlen 85 P

D. M. G. M. zum Selbstkaufmachen. Patente
absolut wasserdicht, elastisch, sehr haltbar und preis-
was zahlreiche Anerkennungen (von Behörden und
bestätigen. Probepaar für 5 Paar große
M. 3.30. Probepaar gegen Voreinsendung. Gummi-
per Kilo M. 7. —. Wiederverkäufer hohen Rab.

F. Göh, Frankfurt Main West,
Friedrichstr. 2.